



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Mai 2007 (01.06)
(OR. en)**

10094/07

**Interinstitutionelles Dossier:
2006/0133 (COD)**

**TELECOM 78
COMPET 170
MI 143
CONSOM 76
CODEC 600**

VERMERK

des Generalsekretariats
für den RAT

Nr. Vordokument: 9754/07 CODEC 548 TELECOM 70 COMPET 151 MI 128
CONSOM 64

9961/07 TELECOM 74 COMPET 162 MI 138 CONSOM 70
CODEC 584

Nr. Kommissionsvorschlag: 11724/06 TELECOM 67 COMPET 201 MI 148 CONSOM 65
CODEC 769 + ADD 1 + ADD 2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur
Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für
elektronische Kommunikationsnetze und -dienste
– Politische Einigung

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Juli 2006 den oben genannten Vorschlag übermittelt. Zweck dieses Vorschlags war die Änderung des geltenden Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation, damit die notwendige Rechtsgrundlage für wirksame und rechtzeitige Maßnahmen geschaffen wird, um in abgestimmter Weise eine wesentliche Senkung der Mobilfunk-Roamingentgelte in der Gemeinschaft zu erreichen.
2. Der Vorschlag ist auf Artikel 95 des Vertrags gestützt.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 31. Oktober 2006 Stellung genommen.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 18. Mai 2007 ein Kompromisspaket geprüft, das vom Vorsitz als Ergebnis informeller Kontakte zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission vorgeschlagen worden war. Aufgrund dieser Prüfung wurde dem Europäischen Parlament ein Schreiben mit einer Kompromissfassung zugeleitet.
5. Das Europäische Parlament nahm in seiner ersten Lesung am 23. Mai 2007 eine Kompromiss-Abänderung zu dem Kommissionsvorschlag an. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den drei Organen vereinbarten Kompromisstext.
6. Am 29. Mai 2007 billigte der Ausschuss der Ständigen Vertreter das Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (siehe Anlage). Es ist festzuhalten, dass die französische Delegation einen Vorbehalt zwecks parlamentarischer Prüfung zu diesem Dossier hat.

Der Rat wird gebeten, seine politische Zustimmung zu dem Text der Verordnung zu erteilen, damit diese nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen angenommen und im Amtsblatt veröffentlicht werden kann.

Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2007 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (KOM(2006)0382 – C6-0244/2006 – 2006/0133(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0382)¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses;
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0244/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0155/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P6_TC1-COD(2006)0133

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Mai 2007 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung Nr. .../2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...], [...].

² *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2007.*

- (1) Das hohe Niveau der Preise, die von den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, *wie z. B. Studenten, Geschäftsreisende und Touristen*, für die Verwendung ihres Mobiltelefons auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft verlangt werden, wird von den nationalen Regulierungsbehörden *ebenso wie von den Verbrauchern und den Institutionen der Europäischen Union* als besorgniserregend eingeschätzt. *Die überhöhten* Endkundentarife *ergeben sich aus hohen Großkundenentgelten* der ausländischen Netzbetreiber, in vielen Fällen aber auch *aus hohen Endkundenaufschlägen* des Heimanbieters des *Kunden*. *Geringere* Großkundenentgelte *werden* oft nicht an den Endkunden *weitergegeben*, *Einige Betreiber haben zwar vor kurzem Tarifsysteme eingeführt, die den Kunden günstigere Bedingungen und geringere Entgelte bieten, doch bestehen noch immer Anzeichen dafür, dass das Verhältnis zwischen Kosten und Entgelten nicht so ist, wie es auf Märkten mit uneingeschränktem Wettbewerb der Fall wäre. Die Schaffung eines europäischen Sozial-, Bildungs- und Kulturraums auf der Grundlage der Mobilität des Einzelnen sollte die Kommunikation zwischen den Menschen fördern, damit ein wahres "Europa für Bürgerinnen und Bürger" entsteht.*
- (2) Die Richtlinien 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)¹, 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie)², 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)³, 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)⁴ und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)⁵, zusammen der "Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002", zielen darauf ab, einen Binnenmarkt für die elektronische Kommunikation in der Gemeinschaft aufzubauen und sollten gleichzeitig dank eines verstärkten Wettbewerbs einen hohen Verbraucherschutz gewährleisten.

¹ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

² ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.

³ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

⁴ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

⁵ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

- (3) *Diese Verordnung ist kein isolierter Schritt, sondern ergänzt und flankiert die Regeln, die der Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 geschaffen hat, in Bezug auf das gemeinschaftsweite Roaming. Der genannte Rahmen hat den nationalen Regulierungsbehörden nicht ausreichende Instrumente an die Hand gegeben, um wirkungsvolle und entscheidende Maßnahmen im Bereich der Preisbildung bei Roamingdiensten in der Gemeinschaft zu treffen, und gewährleistet deshalb nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Roamingdienste. Diese Verordnung ist geeignet, hier Abhilfe zu schaffen.*
- (4) Der 2002 geschaffene Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation beruht auf dem Grundsatz, dass Vorabverpflichtungen nur auferlegt werden sollten, wenn kein wirksamer Wettbewerb besteht, und sieht einen Prozess der regelmäßigen Marktanalyse und Überprüfung der Verpflichtungen durch die nationalen Regulierungsbehörden vor¹, der dazu führt, dass den Unternehmen, die als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, bestimmte Vorabverpflichtungen auferlegt werden. Dieser Prozess umfasst die Definition relevanter Märkte in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Kommission vom 11. Februar 2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors² ("die Empfehlung"), die Analyse dieser Märkte entsprechend den Leitlinien der Kommission³, die Benennung der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht und die Auferlegung von Vorabverpflichtungen für diese Betreiber.

¹ Siehe insbesondere Artikel 14 bis 16 der Rahmenrichtlinie, Artikel 7 und 8 der Zugangsrichtlinie und Artikel 16 und 17 der Universaldienstrichtlinie.

² Empfehlung der Kommission vom 11. Februar 2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen – KOM(2003) 497 (ABl. L 114 vom 8.5.2003, S. 45).

³ Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. C 165 vom 11.7.2002, S. 6).

- (5) In der Empfehlung wurde der nationale Großkundenmarkt für ***gemeinschaftsweites Roaming*** in öffentlichen Mobilfunknetzen als relevanter Markt, der für eine Vorabregulierung in Frage kommt, ausgewiesen¹. Allerdings haben die Arbeiten zur Analyse der nationalen Großkundenmärkte für ***gemeinschaftsweites Roaming***, die von den nationalen Regulierungsbehörden (sowohl allein als auch in der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen) durchgeführt wurden, deutlich gemacht, dass eine einzelne nationale Regulierungsbehörde bislang nicht in der Lage ist, wirksam gegen das hohe Niveau der Großkundenentgelte beim ***gemeinschaftsweiten Roaming*** vorzugehen, weil es im besonderen Fall des Auslandsroamings auch aufgrund seines grenzüberschreitenden Charakters schwierig ist, überhaupt Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu ermitteln.
- (6) Was Auslandsroamingdienste auf der Endkundenebene betrifft, ist andererseits in der Empfehlung kein Endkundenmarkt für Auslandsroaming als relevanter Markt aufgeführt, weil (u. a.) Auslandsroamingdienste von den Endkunden nicht separat gekauft werden, sondern Bestandteil eines größeren Angebotspakets sind, das die Endkunden von ihrem Heimanbieter erwerben.
- (7) Darüber hinaus ist es den nationalen Regulierungsbehörden, die für die Wahrung und Förderung der Interessen der in ihrem Land ansässigen Mobilfunkkunden zuständig sind, nicht möglich, das Verhalten des Betreibers eines besuchten Netzes in einem anderen Mitgliedstaat zu kontrollieren, von dem aber jene Kunden bei der Nutzung der Auslandsroamingdienste abhängen. Auch diese Beschränkung würde die Wirksamkeit etwaiger Maßnahmen untergraben, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer verbleibenden Kompetenzen zum Erlass von Verbraucherschutzvorschriften ergriffen werden könnten.
- (8) Dementsprechend stehen die Mitgliedstaaten zwar unter dem Druck, Maßnahmen zur Senkung der hohen Auslandsroamingentgelte zu ergreifen, aber der Vorabregulierungsmechanismus, der 2002 mit dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation geschaffen wurde und den nationalen Regulierungsbehörden ein vorausschauendes Eingreifen ermöglicht, hat sich in dieser Einzelfrage als unzureichend erwiesen, da er diese Behörden nicht in die Lage versetzt, die Interessen der Verbraucher entschlossen zu wahren.

¹ Markt 17 im Anhang der Empfehlung.

- (9) Das Europäische Parlament *hat die Kommission* in seiner EntschlieÙung vom 1. Dezember 2005 zu den europäischen Vorschriften und Märkten im Bereich der elektronischen Kommunikation 2004¹ *aufgefordert*, neue Initiativen zu entwickeln, um die hohen Gebühren beim grenzüberschreitenden Mobiltelefonverkehr zu senken, während der Europäische Rat vom 23. und 24. März 2006 zu dem Schluss kam, dass sowohl auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene eine gezielte, wirksame und integrierte Politik hinsichtlich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) verfolgt werden muss, um die Ziele der erneuerten *Lissabon-Strategie*² zur Steigerung des Wirtschaftswachstums und der Produktivität zu verwirklichen, und in diesem Zusammenhang auf die große Bedeutung hinwies, die die Senkung der Roamingentgelte für den Wettbewerb hat.
- (10) *Der* Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 *war* nach damaligen Erwägungen auf die Beseitigung *aller Hindernisse für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten* in den von ihm harmonisierten Bereichen, *unter anderem auf Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Roamingentgelte, ausgerichtet*. Dem *sollte allerdings nicht entgegenstehen*, dass diese harmonisierten Regeln im Zuge anderer Erwägungen nun angepasst werden müssen, um die wirksamsten Mittel und Wege für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes und die Verbesserung der Voraussetzungen für das Funktionieren des Binnenmarktes zu finden.
- (11) Es ist daher notwendig, den Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 zu ändern, um ein Abweichen von den sonst geltenden Regeln zu ermöglichen, vor allem *von dem* Grundsatz, dass die Preise der angebotenen Dienste vertraglich vereinbart werden, sofern keine beträchtliche Marktmacht besteht, und um somit ergänzende Regulierungsaufgaben einzuführen, die den besonderen Merkmalen der *Dienste für gemeinschaftsweites Roaming* besser gerecht werden.
- (12) Die Roamingmärkte weisen auf der Endkunden- und Großkundenebene einzigartige Merkmale auf, so dass außergewöhnliche Maßnahmen, welche über die sonstigen Mechanismen des Rechtsrahmens *für die elektronische Kommunikation* von 2002 hinausgehen, gerechtfertigt sind.

¹ *ABl. C 285 E vom 22.11.2006, S. 143.*

² Mitteilung für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates – Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze – Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon – *KOM(2005)0024* vom 2.2.2005 – und Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes von der Tagung des Europäischen Rates am 22.–23. März 2005.

- (13) Regulierungsaufgaben sollten sowohl auf der Endkunden- als auch der Großkundenebene auferlegt werden, um die Interessen der Roamingkunden zu wahren, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass sich eine Senkung der Großkundenentgelte für **Dienste für gemeinschaftsweites Roaming** nicht unbedingt in niedrigeren Endkundenpreisen niederschlägt, weil es dafür keine Anreize gibt. Andererseits besteht die Gefahr, dass durch Maßnahmen zur Senkung der Endkundenpreise ohne gleichzeitige Regelung der mit der Erbringung dieser Dienste verbundenen Großkundenentgelte das ordnungsgemäße Funktionieren des **Marktes für gemeinschaftsweites Roaming** empfindlich gestört werden könnte.
- (14) Die entsprechenden Auflagen sollten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden und so bald wie möglich wirksam werden, wobei den betroffenen Betreibern eine hinreichende Frist einzuräumen ist, damit sie ihre Preise und Dienstangebote mit den Auflagen in Einklang bringen können.
- (15) Es sollte ein gemeinsamer **Mechanismus angewandt** werden, um sicherzustellen, dass den Nutzern **terrestrischer** öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft das **gemeinschaftsweite Roaming** für Sprachtelefondienste in Anspruch nehmen, für ausgehende oder angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um auf diese Weise sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu garantieren, **und zwar unter Beibehaltung von Innovationsanreizen und der Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher**. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Dienste, ist ein **gemeinsames Vorgehen** erforderlich, damit die Mobilfunkbetreiber einen einheitlichen, kohärenten und auf objektiven Kriterien beruhenden Rechtsrahmen erhalten.
- (16) **Das** wirksamste und am besten geeignete **Vorgehen** für die Regulierung der Preise für ausgehende **und angenommene Anrufe im innergemeinschaftlichen Roaming** entsprechend den obigen Erwägungen besteht darin, **ein** gemeinschaftsweit geltendes **durchschnittliches Höchstentgelt** pro Minute **für die** Großkundenebene festzusetzen **und die Entgelte auf Endkundenebene durch Einführung eines Eurotarifs zu beschränken. Das durchschnittliche Entgelt auf der Großkundenebene gilt für zwei beliebige Betreiber in der Gemeinschaft für einen Zeitraum von 12 Monaten.**
- (17) **Der Eurotarif sollte auf einer Höhe festgelegt werden, die den Betreibern eine ausreichende Gewinnspanne garantiert und wettbewerbsgerechte Roamingangebote mit niedrigeren Entgelten fördert. Die Anbieter sollten von sich aus allen Roamingkunden kostenlos, sowie in deutlicher und in transparenter Weise, einen Eurotarif anbieten.**

- (18) Dieser **Regelungsansatz** soll dafür sorgen, dass die für das **gemeinschaftsweite Roaming** berechneten Endkundenentgelte den tatsächlich mit der Erbringung des Dienstes verbundenen Kosten besser entsprechen als **bisher. Die Obergrenze des Eurotarifs, der den Roamingkunden angeboten werden kann, sollte deshalb eine angemessene Gewinnspanne gegenüber den auf der Großkundenebene gegebenen Kosten der Erbringung von Roaming-Dienstleistungen zulassen**, während gleichzeitig die Wettbewerbs- und Vertragsfreiheit der Betreiber gewahrt bleibt, die ihre Angebote differenziert gestalten und ihre Preisstruktur entsprechend den Marktbedingungen und den Wünschen der Kunden anpassen können. **Dieser Regelungsansatz sollte nicht auf Dienste mit hohem Mehrwert Anwendung finden.**
- (19) Der **Regelungsansatz** sollte einfach einzuführen und zu überwachen sein, damit die Verwaltungsbelastung sowohl für die ihm unterliegenden Betreiber als auch für die mit seiner Überwachung und Durchsetzung betrauten nationalen Regulierungsbehörden möglichst gering bleibt. **Zugleich sollte er transparent und für alle Mobiltelefonkunden in der Gemeinschaft unmittelbar verständlich sein. Er sollte außerdem für die Betreiber, die Roamingdienste auf der Großkunden- und der Endkundenebene erbringen, Sicherheit und Berechenbarkeit schaffen. Deshalb sollte in dieser Verordnung die Entgeltobergrenze pro Minute auf der Endkunden- und der Großkundenebene unmittelbar als Geldbetrag angegeben werden.**
- (20) **Die so festgelegte Obergrenze für die durchschnittlichen Großkundenentgelte sollte den verschiedenen Kostenbestandteilen Rechnung tragen, die bei der Abwicklung eines ausgehenden Anrufs im gemeinschaftsweiten Roaming eine Rolle spielen, besonders den Kosten für Verbindungsaufbau und Anruferzustellung in Mobilfunknetzen, unter Einrechnung von Gemeinkosten, Signalisierung und Transit. Die am besten geeignete Richtgröße für den Verbindungsaufbau und die Anruferzustellung besteht in dem durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelt für Mobilfunknetzbetreiber in der Gemeinschaft, das sich auf Informationen der nationalen Regulierungsbehörden stützt und von der Kommission veröffentlicht wird. Die durch diese Verordnung eingeführten Höchstentgelte pro Minute sollten deshalb unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts festgelegt werden, das einen Richtwert für die hier entstehenden Kosten bietet. Das durchschnittliche Höchstentgelt pro Minute auf der Großkundenebene sollte jährlich anhand der von den nationalen Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit vorgegebenen Senkungen der Mobilfunk-Zustellungsentgelte gesenkt werden.**

- (21) **Der** auf der Endkundenebene geltende **Eurotarif** sollte dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für einen regulierten Roaminganruf kein überhöhter Preis berechnet wird, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann.
- (22) **Allen Verbrauchern sollte die Möglichkeit geboten werden, ohne zusätzliche Gebühren oder Bedingungen einen einfachen Roamingtarif zu wählen, der nicht über den regulierten Entgeltobergrenzen liegt. Eine sinnvolle Spanne zwischen den Kosten auf der Großkundenebene und den Endkundenentgelten bewirkt, dass die Betreiber alle auf der Endkundenebene auftretenden speziellen Roamingkosten, einschließlich angemessener Anteile an Vermarktungskosten und Gerätesubventionen, decken können und dass ihnen ein adäquater Restbetrag im Hinblick auf einen vertretbaren Ertrag bleibt. Ein Eurotarif ist dazu angetan, den Verbrauchern Schutz und zugleich den Betreibern Flexibilität zu bieten. Parallel zur Großkundenebene sollten die Entgeltobergrenzen des Eurotarifs jährlich gesenkt werden.**
- (23) **Neue Roamingkunden sollten vollständig über das Spektrum an Roamingtarifen in der Gemeinschaft, einschließlich der Tarife, die mit dem Eurotarif in Einklang stehen, unterrichtet werden. Roaming-Altkunden müssen die Möglichkeit haben, sich in einer bestimmten Zeitspanne ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung individuell für einen neuen mit dem Eurotarif in Einklang stehenden Tarif oder jeden anderen Roamingtarif zu entscheiden. Im Fall der Roaming-Altkunden, die sich nicht innerhalb dieser Zeitspanne entschieden haben, sollte zwischen den Kunden, die bereits einen speziellen Roamingtarif oder ein spezielles Roamingpaket gewählt haben, und denen, die solche speziellen Roamingtarife nicht gewählt haben, ein Unterschied gemacht werden können. Für die Kunden der letztgenannten Gruppe sollte automatisch ein Tarif vorgesehen werden, der den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Roamingkunden, die bereits spezielle Roamingtarife oder -pakete nutzen, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen und deshalb von ihnen gewählt wurden, sollten bei ihren zuvor gewählten Tarifen oder Paketen bleiben können, wenn sie nach einem Hinweis auf die aktuellen Tarifbedingungen nicht innerhalb der relevanten Zeitspanne ihre Wahl treffen. Zu solchen speziellen Roamingtarifen oder -paketen können beispielsweise Roaming-Pauschalbeträge, nicht öffentliche Tarife, Tarife mit zusätzlichen festen Roamingentgelten, Tarife mit unter dem Eurotarif liegenden Entgelten pro Minute oder mit Entgelten für den Verbindungsaufbau gehören.**

- (24) Den Betreibern, die *Dienste für gemeinschaftsweite Roaming im Fall von Anrufen* erbringen, die während des Roamings im Ausland getätigt werden und unter diese Verordnung fallen, sollte eine Frist eingeräumt werden, innerhalb *deren* sie ihre *Endkundenentgelte* freiwillig so anpassen können, dass die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Obergrenzen eingehalten *werden*.
- (25) *Dementsprechend sollte den Anbietern von Diensten für gemeinschaftsweites Roaming auf der Großkundenebene eine Anpassungszeit von zwei Monaten gelassen werden, in der sie die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Obergrenzen einzuhalten haben.*
- (26) *Da diese Verordnung vorsieht, dass die Richtlinien, aus denen der Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 besteht, unbeschadet etwaiger Einzelmaßnahmen gelten, die zur Regulierung der Entgelte im gemeinschaftsweiten Roaming für mobile Sprachtelefonanrufe erlassen werden, und da die Anbieter von Diensten für gemeinschaftsweites Roaming auf Grund dieser Verordnung möglicherweise Änderungen ihrer Roamingtarife auf Endkundenebene vornehmen müssen, um den Anforderungen der Verordnung zu genügen, sollten solche Änderungen keine auf einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rechtsrahmens von 2002 beruhenden Rechte für Mobilfunkkunden zur Aufhebung ihrer Verträge nach sich ziehen.*
- (27) Diese Verordnung sollte innovative Angebote an die Verbraucher, die vorteilhafter sind als die *Obergrenzen des* in dieser Verordnung *festgelegten Eurotarifs*, nicht beeinträchtigen, *sondern sollte vielmehr Anreize für innovative Angebote für die Roamingkunden, die günstiger sind, bieten. Diese Verordnung schreibt nicht vor, bereits vollständig abgeschaffte Roamingentgelte wieder einzuführen oder bestehende Roamingentgelte auf die Höhe der in dieser Verordnung vorgesehenen Obergrenzen anzuheben.*
- (28) *Die Heimanbieter können einen angemessenen monatlichen pauschalen Einheitstarif anbieten, der im Rahmen des Üblichen bleibt und für den keinerlei Entgeltobergrenzen gelten. Dieser pauschale Tarif könnte Sprach- und/oder Datenkommunikationsdienste im gemeinschaftsweiten Roaming (einschließlich Kurznachrichten (SMS) und Multimediale Nachrichten (MMS)) in der Gemeinschaft umfassen.*
- (29) Die Preisvorschriften dieser Verordnung sollen unabhängig davon gelten, ob ein Roamingkunde bei seinem Heimanbieter eine vorausbezahlte Karte erworben oder einen Vertrag mit nachträglicher Abrechnung geschlossen hat *und ob der Heimanbieter über ein eigenes Netz verfügt, Betreiber eines virtuellen Mobilfunknetzes ist oder Mobilsprachtelefondienste weiterverkauft*, damit alle Mobiltelefonnutzer in den Genuss dieser Bestimmungen kommen.

- (30) *Soweit die Anbieter von Mobiltelefondiensten in der Gemeinschaft feststellen, dass die Vorteile der Interoperabilität und der durchgehenden Konnektivität für ihre Kunden dadurch in Frage gestellt sind, dass ihre Roaming-Vereinbarungen mit Mobilfunknetzbetreibern in anderen Mitgliedstaaten gekündigt werden oder gekündigt zu werden drohen, oder dass sie wegen des Fehlens von Vereinbarungen mit mindestens einem Netzbetreiber ihren Kunden keine Dienste in einem anderen Mitgliedstaat anbieten können, sollten die nationalen Regulierungsbehörden nötigenfalls von den Befugnissen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2002/19/EG Gebrauch machen, um Zugang und Zusammenschaltung in angemessenem Umfang sicherzustellen, sodass bei den Diensten die durchgehende Konnektivität und Interoperabilität gewährleistet ist, und zwar unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 8 der Richtlinie 2002/21/EG, insbesondere der Schaffung eines uneingeschränkt funktionierenden Binnenmarkts für Dienste der elektronischen Kommunikation.*
- (31) Um die Transparenz der Endkundenpreise für *regulierte* Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft getätigt oder angenommen werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollten die Mobilfunkbetreiber es ihren Kunden ermöglichen, sich auf einfache Weise *kostenlos* über die Roamingentgelte zu informieren, die *bei ausgehenden oder angenommenen Sprachanrufen* in *einem* besuchten Mitgliedstaat für sie gelten. *Außerdem sollten die Anbieter ihren Kunden auf Wunsch kostenlos zusätzliche Informationen über die Entgelte pro Minute oder pro Dateneinheit (einschließlich Mehrwertsteuer) für ausgehende oder angenommene Sprachanrufe sowie ausgehende oder angenommene SMS, MMS und sonstige Datenkommunikationsdienste in dem besuchten Mitgliedstaat geben.*
- (32) *Die Transparenz gebietet zudem, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss und bei jeder Änderung der Roamingentgelte über diese Entgelte, insbesondere den Eurotarif und den pauschalen Einheitstarif, falls sie diesen anbieten, informieren. Die Heimanbieter sollten mit geeigneten Mitteln, wie Rechnungen, Internet, Fernsehwerbung oder Direktwerbung, Informationen über Roamingentgelte anbieten. Die Heimanbieter sollten dafür sorgen, dass alle ihre Roamingkunden auf das Vorhandensein regulierter Tarife aufmerksam werden, und sollten diesen Kunden eine deutliche und neutrale Mitteilung zusenden, in der die Bedingungen des Eurotarifs und das Recht, zum Eurotarif oder von diesem zu einem anderen Tarif zu wechseln, dargelegt werden.*

- (33) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 betrauten nationalen Regulierungsbehörden sollten die notwendigen Befugnisse erhalten, um die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet zu überwachen und durchzusetzen. Außerdem sollten sie die Entwicklung der Preise beobachten, die den Mobilfunkkunden beim Roaming in der Gemeinschaft für Sprachtelefon- und Datendienste berechnet werden, **gegebenenfalls einschließlich** der besonderen Kosten der **ausgehenden und eingehenden** Roaminganrufe **in** Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft und der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass diese Kosten auf dem Großkundenmarkt hinreichend gedeckt werden können **und dass die Steuerung des Mobiltelefonverkehrs nicht zur Einschränkung der Auswahl zum Nachteil der Kunden eingesetzt wird**. Sie sollten dafür sorgen, dass den **Betroffenen** aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden, **und die Ergebnisse ihrer Beobachtungstätigkeit in Abständen von sechs Monaten veröffentlichen**. Die Informationen sollten für **Firmenkunden, nachträglich abrechnende Kunden und Kunden, die im Voraus bezahlt haben, getrennt bereitgestellt werden**.
- (34) **Für das intranationale Roaming in den Regionen in äußerster Randlage der Gemeinschaft, bei dem die Mobilfunklizenzen sich von den für den Rest des betreffenden Hoheitsgebiets ausgestellten Lizenzen unterscheiden, könnten Tarifiermäßigungen vorteilhaft sein, die denjenigen auf dem gemeinschaftlichen Roamingmarkt entsprechen. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird es nicht zu einer preislich weniger günstigen Behandlung der Kunden, die intranationale Roamingdienste nutzen, im Vergleich zu den Nutzern von Diensten für gemeinschaftsweites Roaming kommen. Die zuständigen nationalen Behörden können zu diesem Zweck ergänzende rechtliche Maßnahmen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht treffen.**
- (35) **Da neben dem Sprachtelefonverkehr neue Mobilkommunikationsdienste immer mehr Bedeutung erlangen, erscheint es angemessen, dass diese Verordnung auch bei diesen Diensten die Überwachung der Marktentwicklung ermöglicht. Die Kommission sollte deshalb auch den Markt für Roaming im Bereich der Datenkommunikation, einschließlich SMS und der MMS, überwachen.**
- (36) Die Mitgliedstaaten sollten ein System von Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden **können**.

- (37) **Da** die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Mechanismus, der sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft **Dienste für gemeinschaftsweites Roaming** für Sprachtelefondienste in Anspruch nehmen, für ausgehende und angenommene Sprachanrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu gewährleisten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht rechtzeitig, in sicherer und harmonisierter Weise *verwirklicht* werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu *verwirklichen* sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 *des Vertrags* niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* geht diese Verordnung nicht über das *zur* Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (38) **Das gemeinsame Vorgehen sollte für drei Jahre festgelegt werden. Diese Verordnung kann anhand einer Überprüfung durch die Kommission durch einen Rechtsakt des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund eines Vorschlags der Kommission erweitert oder geändert werden Die Kommission sollte die Wirksamkeit der Verordnung und deren Beitrag zur Verwirklichung des Rechtsrahmens und zum guten Funktionieren des Binnenmarkts überprüfen und zudem die Auswirkungen der Verordnung auf die kleineren Mobiltelefonanbieter in der Gemeinschaft und deren Stellung am Markt für gemeinschaftsweites Roaming untersuchen –**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung führt **ein gemeinsames Vorgehen** ein, **das** sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen von **Diensten für gemeinschaftsweites Roaming** für ausgehende und angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um **zur Förderung des guten Funktionierens des Binnenmarkts und** unter Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Mobilfunkbetreibern **ein hohes Verbraucherschutzniveau** zu erreichen **und auch weiterhin Anreize sowohl für Innovation als auch für die freie Wahl der Verbraucher zu bieten**. Sie enthält daher Vorschriften über die Entgelte, die Mobilfunkbetreiber für die Erbringung von Auslandsroamingdiensten für Sprachtelefonanrufe innerhalb der Gemeinschaft berechnen, und gilt sowohl für die Entgelte, die die Netzbetreiber auf Großkundenebene untereinander abrechnen, als auch für die Entgelte, die die Heimanbieter **ihren** Endkunden in Rechnung **stellen**.

(2) **Mit dieser Verordnung werden außerdem Vorschriften über mehr Preistransparenz und die Bereitstellung besserer Tarifinformationen für die Nutzer von Diensten für gemeinschaftsweites Roaming festgelegt.**

(3) Diese Verordnung stellt eine Einzelmaßnahme im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 2002/21/EG in der durch diese Verordnung geänderten Fassung dar.

(4) **Die Entgeltobergrenzen in dieser Verordnung werden in Euro angegeben. Soweit Entgelte, die unter Artikel 3 und 4 fallen, in anderen Währungen angegeben werden, sind die aufgrund der genannten Artikel zunächst geltenden Obergrenzen in diesen Währungen festzulegen, indem die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Referenzwechselkurse angewandt werden, die von der Europäischen Zentralbank im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind. Bei den späteren Senkungen dieser Obergrenzen, die in Artikel 3 Absatz 1 und in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehen sind, sind die geänderten Beträge anhand der in der genannten Weise einen Monat vor dem Wirksamwerden der geänderten Beträge veröffentlichten Referenzwechselkurse umzurechnen.**

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 2002/21/EG, in Artikel 2 der Richtlinie 2002/19/EG und in Artikel 2 der Richtlinie 2002/22/EG.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- (a) **"Eurotarif" ist jedes Entgelt bis zu dem in Artikel 4 vorgesehenen Höchstentgelt, das die Heimanbieter für die Abwicklung regulierter Roaminganrufe in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel berechnen dürfen;**
 - (b) "Heimanbieter" ist **ein** Unternehmen, das **einem** Roamingkunden **entweder über das eigene Netz oder als Betreiber oder Wiederverkäufer eines virtuellen Mobilfunknetzes** terrestrische öffentliche Mobiltelefondienste bereitstellt;
 - (c) "Heimatnetz" ist **ein terrestrisches öffentliches** Mobilfunknetz in einem Mitgliedstaat, das vom Heimanbieter genutzt wird, um Roamingkunden terrestrische öffentliche Mobiltelefondienste bereitzustellen;
 - (d) **"gemeinschaftsweites Roaming"** ist die Benutzung eines Mobiltelefons oder eines anderen Gerätes durch einen Roamingkunden zur Tätigkeit oder Annahme von **innergemeinschaftlichen** Anrufen **in einem anderen als dem Mitgliedstaat**, in dem sich sein Heimatnetz befindet, aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Heimatnetzbetreiber und dem Betreiber des besuchten Netzes;
 - (e) "regulierter Roaminganruf" ist ein mobiler Sprachtelefonanruf, der von einem Roamingkunden aus einem besuchten Netz heraus getätigt und in ein öffentliches Telefonnetz innerhalb der Gemeinschaft zugestellt wird **oder der von einem Roamingkunden in einem besuchten Netz angenommen und aus einem öffentlichen Telefonnetz innerhalb der Gemeinschaft zugestellt wird;**

- (f) "Roamingkunde" ist der Kunde eines Anbieters terrestrischer öffentlicher Mobiltelefondienste in einem terrestrischen öffentlichen Mobilfunknetz in der Gemeinschaft, der mit seinem Mobiltelefon oder einem anderen Gerät, **dessen Benutzung durch einen Vertrag oder eine Vereinbarung mit seinem Heimatanbieter ermöglicht wird**, aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Heimatnetzbetreiber und dem Betreiber des besuchten Netzes in dem besuchten Netz Anrufe tätigt oder annimmt;
- (g) "besuchtes Netz" ist ein terrestrisches öffentliches Mobilfunknetz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich das Heimatnetz befindet, das einem Roamingkunden aufgrund einer Vereinbarung mit dessen Heimatnetzbetreiber gestattet, Anrufe zu tätigen oder anzunehmen.

Artikel 3

Großkundenentgelte für regulierte Roaminganrufe

- (1) Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes **dem Betreiber eines Heimatnetzes** des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs **aus dem betreffenden besuchten Netz durchschnittlich** berechnet, darf u. a. einschließlich **der Kosten für** Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher als **0,30 EUR** pro Minute sein.
- (2) **Das durchschnittliche Großkundenentgelt gilt zwischen zwei beliebigen Betreibern und wird für einen Zeitraum von 12 Monaten oder einen kürzeren Zeitraum, der bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung verbleibt, berechnet. Der Höchstbetrag des durchschnittlichen Großkundenentgelts sinkt 12 bzw. 24 Monate danach auf 0,28 EUR bzw. 0,26 EUR.**
- (3) **Das durchschnittliche Großkundenentgelt gemäß Absatz 1 wird durch Division der gesamten Großkunden-Roamingeinnahmen durch die Zahl der gesamten Großkunden-Roamingminuten ermittelt, die der jeweilige Betreiber in dem betreffenden Zeitraum in der Gemeinschaft durch Abwicklung von Roaminganrufen auf Großkundenebene abgesetzt hat. Der Betreiber des besuchten Netzes darf bei den Entgelten zwischen Haupt- und Nebenzeiten differenzieren.**

Artikel 4

Endkundenentgelte für regulierte Roaminganrufe

(1) Die Heimanbieter stellen allen Roamingkunden einen Eurotarif gemäß Absatz 2 zur Verfügung und bieten ihn von sich aus deutlich und in transparenter Weise an. Der Eurotarif wird nicht mit einem Vertrag oder sonstigen festen oder regelmäßig wiederkehrenden Entgelten verbunden und kann mit jedem Endkundentarif kombiniert werden.

Im Rahmen dieses Angebots weisen die Heimanbieter alle Roamingkunden, die sich vor Inkrafttreten dieser Verordnung für einen speziellen Roamingtarif oder ein spezielles Roamingpaket entschieden haben, auf die Bedingungen dieses Tarifs oder Angebots hin.

(2) Das Endkundenentgelt (ausschließlich Mehrwertsteuer) eines Eurotarifs, den ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, kann bei jedem Roaminganruf unterschiedlich sein, darf aber 0,49 EUR pro Minute bei allen ausgehenden Anrufen und 0,24 EUR pro Minute bei allen angenommenen Anrufen nicht übersteigen. 12 bzw. 24 Monate nach dem Tag, an dem diese Verordnung zwei Monate lang in Kraft ist, werden automatisch die Höchstbeträge für ausgehende Anrufe auf 0,46 EUR bzw. 0,43 EUR und die Höchstbeträge für angenommene Anrufe auf 0,22 EUR bzw. 0,19 EUR gesenkt.

(3) Sämtlichen Roamingkunden ist ein Tarif im Sinn von Absatz 2 anzubieten.

Alle Roaming-Altkunden müssen innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gelegenheit erhalten, sich von sich aus für diesen Tarif oder jeden anderen Roamingtarif zu entscheiden, und müssen ihren Heimanbietern ihre Entscheidung binnen zwei Monaten mitteilen. Der beantragte Tarif muss spätestens einen Monat nach dem Eingang des Antrags des Kunden beim Heimanbieter freigeschaltet werden.

Den Roamingkunden, die innerhalb dieser zwei Monate keine Entscheidung getroffen haben, wird automatisch ein Eurotarif gemäß Absatz 2 gewährt.

Diejenigen Roamingkunden, die sich vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits von sich aus für einen spezifischen Roamingtarif oder ein spezifisches Roamingpaket entschieden haben, der bzw. das sich von dem Roamingtarif, der ihnen bei Ausbleiben einer solchen Entscheidung eingeräumt worden wäre, unterscheidet, und die keine Entscheidung im Sinn dieses Absatzes treffen, bleiben jedoch bei dem zuvor gewählten Tarif oder Paket.

(4) Alle Roamingkunden können jederzeit, nachdem das in Absatz 3 aufgeführte Verfahren nicht mehr Anwendung findet, binnen eines Tages ab dem Eingang des entsprechenden Antrags zu einem Eurotarif oder vom Eurotarif zu einem anderen Tarif übergehen. Ein Tarifwechsel erfolgt gebührenfrei und darf nicht Bedingungen und Einschränkungen zur Folge haben, die sich auf andere Elemente des Vertrags beziehen. Der Heimanbieter kann den Tarifwechsel verzögern, bis der zuvor geltende Roamingtarif während eines festgelegten Mindestzeitraums wirksam gewesen ist. Dieser Mindestzeitraum kann höchstens drei Monate betragen.

Artikel 5

Inkrafttreten der *Artikel 3 und 6*

(1) Die Verpflichtungen nach Artikel 3 werden zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

(2) Die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 werden drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Artikel 6

Transparenz der Endkundenentgelte

(1) Um dem Roamingkunden deutlich zu machen, dass ihm bei ausgehenden oder angenommenen Anrufen Roamingentgelte berechnet werden – außer der Kunde hat dem Heimanbieter mitgeteilt, dass er diesen Dienst nicht wünscht –, stellt jeder Heimanbieter dem Kunden automatisch bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat per Kurznachricht ohne unnötige Verzögerungen und kostenlos grundlegende persönliche Preisinformationen über die Roamingentgelte (einschließlich Mehrwertsteuer) bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

Die in diesem Absatz genannten grundlegenden personalisierten Preisinformationen umfassen die nach dem Tarifplan auf den betreffenden Kunden anwendbaren Höchstentgelte für ausgehende Anrufe innerhalb des besuchten Landes und in das Heimatland sowie für angenommene Anrufe. Sie umfassen auch die in Absatz 2 genannte gebührenfreie Telefonnummer, bei der ausführlichere Informationen angefordert werden können

Hat ein Kunde dem Heimanbieter mitgeteilt, dass er keine automatische Nachricht erhalten will, kann er jederzeit den Heimanbieter kostenlos ersuchen, diesen Dienst wieder bereitzustellen.

Die Heimanbieter stellen blinden und sehbehinderten Kunden auf Wunsch die in diesem Absatz genannten Informationen automatisch und kostenlos in einem Sprachanruf zur Verfügung.

(2) Über die Bestimmungen von Absatz 1 hinaus sind die Kunden berechtigt, ausführlichere personalisierte Preisinformationen über die geltenden Roamingentgelte für Sprachanrufe, SMS, MMS und andere Datenkommunikationsdienste per Mobiltelefon-Sprachanruf oder SMS anzufordern und kostenlos zu erhalten. Diese Anforderung ist an eine gebührenfreie Telefonnummer zu richten, die vom Heimanbieter für diesen Zweck angegeben wird.

(3) Die Heimanbieter geben allen Nutzern bei Vertragsabschluss vollständige Informationen über die jeweils geltenden Roamingentgelte und speziell über den Eurotarif. Sie informieren ihre Roamingkunden auch ohne unnötige Verzögerungen über die aktualisierten Roamingentgelte, sobald diese geändert werden. Die Heimanbieter unternehmen die notwendigen Schritte, um alle ihre Roamingkunden auf die Verfügbarkeit des Eurotarifs aufmerksam zu machen.

Sie geben insbesondere allen Roamingkunden innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung deutlich und in neutraler Weise die Bedingungen des Eurotarifs bekannt. Danach übermitteln sie allen Kunden, die einen anderen Tarif gewählt haben, in sinnvollen Abständen einen Erinnerungshinweis.

Artikel 7

Überwachung und Durchsetzung

- (1) Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten und überwachen die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet.
- (2) *Die nationalen Regulierungsbehörden stellen aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere der Artikel 3 und 4, in einer für Betroffene leicht zugänglichen Weise öffentlich bereit.*
- (3) *Zur Vorbereitung der in Artikel 11 vorgesehenen Überprüfung beobachten die nationalen Regulierungsbehörden die Entwicklung der Entgelte, die Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich SMS und MMS, insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft im Sinn von Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags. Die nationalen Regulierungsbehörden achten zudem gezielt auf den besonderen Fall des unbeabsichtigten Roaming in grenzüberschreitenden Regionen benachbarter Mitgliedstaaten und überwachen, ob die Steuerung des Mobiltelefonverkehrs zum Nachteil von Kunden eingesetzt wird. Sie teilen der Kommission alle sechs Monate die Ergebnisse ihrer Beobachtungen mit, einschließlich getrennter Informationen über Firmenkunden und Kunden mit vorausbezahlter Karte bzw. nachträglicher Abrechnung.*
- (4) Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, von den Unternehmen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, die Herausgabe aller für die Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung notwendigen Informationen zu verlangen. Diese Unternehmen übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend sowie nach dem Zeitplan und in den Einzelheiten, die von der nationalen Regulierungsbehörde verlangt werden.
- (5) Die nationalen Regulierungsbehörden können von sich aus tätig werden, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. **Insbesondere machen sie nötigenfalls von den Befugnissen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2002/19/EG Gebrauch, um Zugang und Zusammenschaltung in angemessenem Umfang sicherzustellen, sodass bei Roamingdiensten die durchgehende Konnektivität und Interoperabilität gewährleistet ist.**

(6) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus dieser Verordnung fest, kann sie dessen sofortige Abstellung **anordnen**.

Artikel 8

Streitbeilegung

(1) Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen dieser Verordnung zwischen Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, finden die in den Artikeln 20 und 21 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren Anwendung.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei ungelösten Streitfällen, an denen Kunden oder Endnutzer beteiligt sind und die einen unter diese Verordnung fallenden Gegenstand betreffen, die in Artikel 34 der Richtlinie 2002/22/EG vorgesehenen Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung zur Verfügung stehen.

Artikel 9

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden können, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens **neun Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden danach unverzüglich jede Änderung, die sich auf diese Vorschriften **auswirkt**.

Artikel 10

Änderung der Richtlinie 2002/21/EG

In Artikel 1 der Richtlinie 2002/21/EG wird folgender *Absatz eingefügt*:

"(5) Diese Richtlinie und die Einzelrichtlinien gelten unbeschadet etwaiger Einzelmaßnahmen, die zur Regulierung *des Auslandsroaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft* erlassen werden."

Artikel 11

Überprüfungsverfahren

(1) Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens **18 Monate** nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. **Die Kommission bewertet insbesondere, ob die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden.** In ihrem Bericht *erfasst* die Kommission **Entwicklungen der Großkunden- und Endkundenentgelte für die Abwicklung von Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich SMS und MMS, für Roamingkunden und gibt dabei gegebenenfalls Empfehlungen zu einer notwendigen Regulierung dieser Dienste ab.** Hierzu kann die Kommission *die in Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 übermittelten Angaben verwenden.*

(2) *In ihrem Bericht bewertet die Kommission, ob angesichts der Marktentwicklung sowie im Interesse des Wettbewerbs und des Verbraucherschutzes die Notwendigkeit besteht, die Geltungsdauer dieser Verordnung über den in Absatz 3 genannten Zeitraum hinaus zu verlängern oder die Verordnung zu ändern, wobei der Entwicklung der Entgelte für Mobil-Sprach- und -Datenkommunikationsdienste auf nationaler Ebene und den Auswirkungen der Verordnung auf die Wettbewerbssituation kleinerer, unabhängiger oder neu auf dem Markt auftretender Betreiber Rechnung zu tragen ist. Stellt die Kommission die Notwendigkeit dazu fest, legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag vor.*

(3) *Diese Verordnung tritt am* außer Kraft.*

Artikel 12

Mitteilungspflicht

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Namen der nationalen Regulierungsbehörden mit, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben aus dieser Verordnung betraut *sind*.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

* *Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*